21 K 42/25

Amtsgericht Detmold

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 03.03.2027, 08:15 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal N 12, Gerichtsstraße 6 (Nebengebäude), 32756 Detmold

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Oerlinghausen, Blatt 5565, BV lfd. Nr. 1

199,863/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Oerlinghausen, Flur 5, Flurstück 836, Gebäude- und Freifläche, Piperweg 33, Größe: 681 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum, sämtlich Nummer 4 des Aufteilungsplanes.
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 5562 bis 5578) beschränkt.

Wohnungsgrundbuch von Oerlinghausen, Blatt 5565, BV lfd. Nr. 2/zu1

199,863/4000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Oerlinghausen, Flur 5, Flurstück 834, Verkehrsfläche, Piperweg, Größe: 140 m²

Teileigentumsgrundbuch von Oerlinghausen, Blatt 5575, BV lfd. Nr. 1

10,460/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Oerlinghausen, Flur 5, Flurstück 836, Gebäude- und Freifläche, Piperweg 33, Größe: 681 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an dem mit Nummer 9 im Aufteilungsplan bezeichneten Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage.
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 5562 bis 5578) beschränkt.

versteigert werden.

Laut Gutachten: Eigentumswohnung mit 4 Zimmern, Küche, Bad, WC, Balkon, Kellerraum, ca. 82 qm Wohnfläche.

Tiefgaragenstellplatz.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch von Oerlinghausen Blatt 5565 am 15.09.2025 und in Blatt 5575 am 14.10.2025 eingetragen worden.

Der Gesamt-Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

148.001,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Oerlinghausen Blatt 5565, lfd. Nr. 1	130.000,00 €
- Gemarkung Oerlinghausen Blatt 5565, lfd. Nr. 2/zu1	1,00 €
- Gemarkung Oerlinghausen Blatt 5575, lfd. Nr. 1	18.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.